

Ben Nasen einzuschlagen vnd zu bauen gestattet  
sol werden.

Wird ein Erbstoln mit seinem Stollort /  
so ferne fahren / daß er anderthalb Lehn / der zum  
wenigsten zehn Lachter tieff / das selbt treuget vnd  
wetter bringet / so sol seins Erbstoln gerechtigkeit  
erst angehen / vnd den nahmen eines Erbstollens  
haben / vnd sol alsdann ihn den Stöllner / zuge-  
hörenden selde / Lehn vnd alten brüchen / ober  
dem wasser niemand zu bauen gestattet werden.  
Es geschehe dann mit sonderm zulassen vnd wil-  
len der Stöllner / so lang aber ein Erbstoln / ob-  
berürte teuffe nicht hat / so mag ein jeder Berg-  
man in der Stöllner Lehn vnd brüchen / mit für-  
wissen vnd befehl vnser Urbürer / wol bauen vnd  
arbeiten seines gefallen / doch mit dieser beschei-  
denheit / daß er die Lehnschächte vnd brüche /  
so dem Stöllner zustendig seyn / nicht zureissen /  
dann wir wollen nicht / daß die felder vnd Lehn /  
so wol gebauet werden mögen / vmb der Stöll-  
ner willen vngebauet liegen sollen / vnd sollen die  
Stöllner alleine darzu dienen / daß sie die Lehn  
vnd gruben / so man sonst gar nicht bauen kan /  
wiederumb bauwürdig machen / in obberürten  
sachen vnd fällen sollen vnser Urbürer fürsichtig  
seyn / nichts gestatten / daraus vnserm Cammer-  
gut schaden erfolgen mag.

Wirden die Stöllner innerhalb ihres zu-  
geeigneten feldes / vnd doch ausser der Berge vnd  
Lehn / die ihnen etwan zu vorn vormessen vnd  
zugeeignet werden / ein neue Erz treffen / so sol  
ihnen alsdann auff denselbigen neuen Erz /  
vmb vnser vnd der Bürger Lehn willen / aber-  
mals

Erbstoln auff  
zehn Lachter.

Wozu die  
Stölln aller-  
meist dienen.

Wann die  
Stöllner new  
Erz treffen.